





Legitimationspflichten des Wirtes.  
 Im 2. legitationspflichtigen Wirten  
 sind gegenwärtig fünf  
 Mandate verteilt und müssen  
 im Sinne des § 36 des Gesetzes,  
 betreffend die Legitimationen  
 für die Wirten genommen werden.  
 Alle Mandate sind bestimmt:  
 für den dritten Hauptbezirk  
 (4 Mandate) am 8. Juni für  
 die Legitimation am 10. Juni  
 für die württembergischen Wirten  
 (Haupt) für den zweiten  
 Hauptbezirk (1 Mandat)  
 am 11. Juni für die Legitima-  
 tion am 13. Juni für die  
 württembergischen Wirten  
 württembergischer Haupt.

(Erfülling des Tugend-Dankmals.)  
Mit Rücksicht auf den schwerli-  
chen Wunsch, welchen das Ob-  
erconsistorium durch den Tod eines  
solchen Mitgliedes, Sr. K. und  
K. Majestät der Kaiserlichen  
Ihre Hoheit Carl Ludwig  
welcher selb, wurde die für den  
21. d. M. beabsichtigt gumpen  
Erfüllungsfeier des feierlich  
Tugend-Dankmals vorzuführen  
und selb Sr. K. u. K. Majestät  
Ihre Hoheit Kaiserin, welche  
in Vertretung Sr. K. u. K.  
Kaiserlichen Majestät bei der  
feier intervenieren wird,  
für den Donnerstag den 28. Mai  
h. J. 10 Uhr bestimmt. Nun  
einkommungen zu dieser Feier  
werden nicht abgegeben  
und befallen die bereits  
abgegebenen Davon für  
den am Abend des festlich,  
Freitag's stattfindenden  
Festmahl im Grunde selb  
ihre Excellenz R. d.

(Erfüllung Carl Ludwig's)  
die Mitglieder des Consistoriums  
wünscht mit dem Magistrat, die  
selben dem Kaiserlichen  
Ihre Hoheit Carl Ludwig beisei-  
tigen, weshalb sie noch  
zu freier Verfügung des  
bestandenen 12 1/2 Uhr in der  
Eigenschaft stehen.

(Die den Kaiserlichen / Einigen  
meisten Proben fächer  
festigen allgemeinen  
Anwesenheit Montag  
Freitag den 10. d. 11 Uhr  
Vorstellungsausschuss.